Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1918. Nummer 21/22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 69—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Bestimmungen über die Ernennung landsturmpflichtiger approbierter Ärzte zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf. Vom 3. Mai und 12. August 1918. S. 313. — Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen über die Ernennung landsturmpflichtiger approbierter Ärzte zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf vom 3. Mai und 12. August 1918. Vom 1. Oktober 1918. S. 314. Personalien S. 315. Verlustlisten der Kaiserlichen Schutztruppen und Internierte S. 318.

Nichtamtlicher Teil: Vermischtes: Fortführung des Baues der Eisenbahn Thies-Kaolack S. 320. — Die Missionen in den deutschen Schutzgebieten S. 320.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Bestimmungen über die Ernennung landsturmpflichtiger approbierter Ärzte zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf.

Vom 3. Mai und 12. August 1918.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die nach Meiner Order vom 9. November 1914 (A. V. Bl. S. 413) im Heeressanitätsdienste verwendeten landsturmpflichtigen Ärzte dürfen für die weitere Dauer des Krieges unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Ernennung zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf vorgeschlagen werden.

1. Die Kriegs-Assistenzärzte auf Widerruf haben im allgemeinen die Rechte und Pflichten der Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes. Sie sind aber nicht befugt, die Disziplinarstrafgewalt auszuüben und unterstehen nicht den Ehrengerichten der Sanitätsoffiziere.
2. Zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf können für die weitere Dauer des Krieges landsturmpflichtige Ärzte vorgeschlagen werden, die nach dem schriftlich abzugebenden Urteile (Dienstzeugnis) der militärischen und militärärztlichen Vorgesetzten dazu geeignet sind, die Stellung eines Vorgesetzten im Sanitätsdienste zu bekleiden.

   Für Ärzte, die lediglich im Lazarettdienste beschäftigt sind, ist das Urteil des militärärztlichen und das des nächsten militärischen Vorgesetzten des Lazaretts maßgebend.

   Vorschläge zur Ernennung sind Mir auf dem militärärztlichen Dienstwege vorzulegen.
3. Landsturmpflichtige, die in ihrem Zivilberuf approbierte Ärzte sind und zum Heeresdienst bisher nicht einberufen wurden, sind in Zukunft im Falle der Einziehung zunächst acht Wochen als Militärkrankenwärter militärisch und im Lazarettdienst auszubilden. Nach Ablauf dieser Zeit können sie zur Ernennung zu Kriegs-Assistenzärzten auf Widerruf vorgeschlagen werden, wenn sie das in Ziffer 2 vorgesehene Dienstzeugnis erlangen.